

Entscheidungserhebliche Gründe

**zum Beschluss des ergänzten erweiterten
Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner
11. Sitzung am 16. September 2026**

Teil A

**Beauftragung zur Zuarbeit der Institute an den ergänzten
erweiterten Bewertungsausschuss gemäß § 115f Absatz 4
Satz 3 SGB V zur Bildung der Datengrundlage für die Festlegung
der Hybrid-DRG-Vergütung für das Jahr 2027 gemäß § 115f
Absatz 1 Satz 9 SGB V mit Wirkung zum 16. September 2026**

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 115f Absatz 4 Satz 3 SGB V kann der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss (ergEBA) das Institut des Bewertungsausschusses (InBA) sowie das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) mit Zuarbeiten für die weitere Beschlussfassung beauftragen.

2. Regelungshintergrund

Gemäß § 115f Absatz 1 Satz 9 SGB V schließen der GKV-Spitzenverband, die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Deutsche Krankenhausgesellschaft jährlich bis zum 15. September auf Grundlage der Vorschläge des InEK und des InBA gemäß § 115f Absatz 1 Satz 7 SGB V i. V. m. § 115f Absatz 1 Satz 8 SGB V eine Vereinbarung über die spezielle sektorengleiche Vergütung (Hybrid-DRG) gemäß § 115f Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V. Kommt die Vereinbarung nicht zustande, setzt gemäß § 115f Absatz 4 Satz 2 SGB V der ergEBA den Inhalt der Vereinbarung fest. In diesem Beschlussteil A erfolgt die Beauftragung des InBA und des InEK mit Auswertungen zur Vorbereitung eines Beschlusses zur Vergütung gemäß § 115f Absatz 4 Satz 3 SGB V.

3. Regelungsinhalt

Die Institute wurden zum 15. Mai 2026 gemeinsam von der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG), der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) und dem GKV-Spitzenverband beauftragt, einen Vorschlag zur Kalkulation der Vergütung der Hybrid-DRG zu erarbeiten. Auf Grundlage dieses Vorschlages erfolgt die Ermittlung der Vergütung der Hybrid-DRG für das Jahr 2027, wozu eine weitere Zuarbeit der Institute notwendig ist, um die benötigten Kennzahlen für die Kalkulation zu erhalten. Die entsprechenden Vorgaben werden durch den Beschlussteil A festgelegt.

Zunächst werden die Datengrundlage und die zu verwendenden Abgrenzungen vorgegeben. Die Berechnung der Vergütung erfolgt grundsätzlich analog dem Verfahren der Berechnung in den Vorjahren. Die Vergütungen werden als nach Fallzahlen gewichteter Mittelwert zwischen dem ambulanten Fallwert und den stationären Kosten berechnet. Zur Umsetzung der nach § 115f Absatz 1 Satz 8 SGB V vorgegebenen Konvergenz der Vergütung auf das Niveau der Leistungen gemäß § 115b SGB V (AOP) bis zum Jahr 2030 erfolgt für das Jahr 2027 eine Anpassung der Mittelwerte gemäß den Vorgaben nach Nr. 3.2.13 in Teil A dieses Beschlusses. Über die konkrete Ausgestaltung der Konvergenz für die Jahre 2028 bis 2030 zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgabe wird gesondert entschieden.

Die für die Berechnung der Vergütung verwendeten Variablen werden jeweils detailliert definiert.

Die Kosten- und Falldaten der Krankenhäuser stammen aus dem Jahr 2025, die der Vertragsärzte aus dem Jahr 2024. Damit enthält die Datengrundlage der Krankenhäuser Fälle, die bereits nach Hybrid-DRG abgerechnet wurden, während in der Datengrundlage 2024 im ambulanten Bereich Leistungen, die im Jahr 2024 als Hybrid-DRG abgerechnet wurden, nicht mehr enthalten sind. Um diesen Sachverhalten Rechnung zu tragen, werden je nach Aufnahmejahr im Hybrid-DRG-Katalog drei Berechnungsformeln vorgegeben. Die Berechnung der Vergütung erfolgt jeweils als gewichteter Mittelwert zwischen dem Fallwert in der vertragsärztlichen Versorgung und den Kosten der Krankenhäuser unter Berücksichtigung der Vorgaben nach Nr. 3.2.13 in Teil A dieses Beschlusses. Die Hybrid-DRG-Fälle ohne Übernachtung werden dabei den ambulanten Fällen und die Hybrid-DRG-Fälle mit Übernachtung den stationären Fällen zugeordnet.

Abschließend wird zur Darstellung der Ergebnisse der Aufbau einer Tabelle vorgegeben.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 16. September 2026 in Kraft.

Teil B

Anordnung des Sofortvollzugs mit Wirkung zum 16. September 2026

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG kann der ergEBA die Anordnung des sofortigen Vollzugs seines Beschlusses vornehmen.

2. Regelungshintergrund

Gemäß § 115f Absatz 1 Satz 9 SGB V schließen der GKV-Spitzenverband, die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Deutsche Krankenhausgesellschaft jährlich bis zum 15. September eine Vereinbarung über die Vergütung der Hybrid-DRG gemäß § 115f Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V. Kommt die Vereinbarung nicht zu Stande, setzt gemäß § 115f Absatz 4 Satz 2 SGB V der ergEBA den Inhalt der Vereinbarung fest. In diesem Beschlussteil B wird der Sofortvollzug angeordnet.

3. Regelungsinhalt

Der ergEBA beschließt gemäß § 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Beschlussteile A seines Beschlusses zur Festlegung der Vergütung der Hybrid-DRG. Die Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ergibt sich aus dem Beschlusstext.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 16. September 2026 in Kraft.